Der adlige Name nach Art. 109 der Reichsverfassung.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Hans Kroczek
cand. iur.

Breslau 1925
Buchdruckerei „Merkur" (E. Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Eberhard Bruck.

Im Gegensatze zu der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 enthält die Reichsverfassung von 1919 in ihrem zweiten Teil „die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“. Dieser zweite Teil soll nach Ansicht der Gesetzgeber in seiner Form und Fassung als Niederschlag der gegenwärtigen deutschen Rechtskultur und zugleich in mehrfacher Hinsicht als ein Programm künftiger Rechtsentwicklung gelten.

Die Frage über die Rechtsnatur der Grundrechte wird von Fall zu Fall beantwortet werden müssen. Ihre Entscheidung wird vom einzelnen Wortlaut des jeweiligen Artikels abhängig sein. Aus ihm wird hervorgehen müssen, ob die einzelne Satzung unmittelbar geltendes Recht enthält, oder ob sie zur Verwirklichung erst noch weiterer Ausführungsvorschriften bedarf und somit nur einen Programmsatz für die künftige Gesetzgebung darstellt. Daraus ergeben sich auch für die Einwirkungen auf bereits bestehendes Recht zwei Arten: unmittelbare und mittelbare Einwirkungen. Bei den unmittelbaren Einwirkungen wird der Wortlaut der bestehenden Rechtssätze entweder abgeändert oder vermehrt, bei den mittelbaren dagegen wird die Wortfassung der Rechtssätze nicht berührt; das Programm bestimmt nur, daß Rechtssätze aufgehoben, abgeändert oder vermehrt werden sollen.

An die Spitze der Grundrechte stellt die R. V. in Art. 109 den in fast allen Verfassungen enthaltenen Satz von der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Daran schließt sich in Abs. 2 die grundsätzliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen. In Abs. 3 wird die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Nachteile des Standes oder der Geburt gefordert. Er enthält eine Anweisung an die Gesetzgebung. Bei Nachteilen der Geburt ist wohl an die unehelich Geborenen gedacht, deren in Art. 121 nochmals Erwähnung getan wird. In erster Linie werden jedoch die bevorrechtigten Stände getroffen, die vormals regierender Fürstenhäuser, die standesherrlichen und depossedierten Familien und der hohe Adel. Unter den aufzuhebenden öffentlichen Vorrechten sind solche zu verstehen, die ihren Grund in einer bevorzugten Stellung des öffentlichen Rechts haben, worunter allerdings auch Privatrechte fallen können. Damit entfällt in erster Linie die in Art. 57, 58 E. G. B. G. B. enthaltene Autonomie und die auf ihr beruhenden Gesetze, Hausrechte und Observanzen. Bestehen bleiben und weiterhin errichtet werden können solche Satzungen, wie sie das allgemeine bürgerliche Recht gestattet. Der S. 2 in Abs. 3 Art. 109 befaßt sich mit dem adligen Namen. Eine völlige Abschaffung des Adelszeichens wurde in der Nationalversammlung als ein Eingriff in das durch das B. G. B. geschützte Namensrecht angesehen; dieses individuelle persönliche Privatrecht sollte nicht angetastet werden. Aus diesem Grunde entschied man sich für die Fassung, daß

Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten und nicht mehr verliehen werden dürfen.

Während das Recht auf den bürgerlichen Namen dem Privatrecht angehört, war früher beim adligen Namen auch eine öffentlich-rechtliche Seite zu unterscheiden, nämlich die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Adel, die sich nach Partikularrecht regelte.

Diesen öffentlich-rechtlichen Charakter hat die Reichsverfassung in der unmittelbar anwendungspflichtige Norm des S. 2 Abs. 3 Art. 109 beseitigt, indem sie das Adelszeichen schlechthin zum Namensbestandteil stempelte. Das geltende Namensrecht, also auch die vom B. G. B. getroffene Regelung über Erwerb, Verlust und Führung des Namens findet nun auch auf die Adelsbezeichnung Anwendung.

Diese reichsrechtliche Vorschrift trifft sämtliche Reichsangehörigen mit adligem Namen. Dabei bleibt es gleichgültig, ob der Adel inländischen oder ausländischen Ursprungs ist. Erwirbt nach Inkrafttreten der Reichsverfassung ein adliger Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit, so verwandelt sich sein Adel bei der Einbürgerung in einen Namensbestandteil. Die Umwandlung der Adelsprädikate in Namensbestandteile erstreckt sich auf den hohen, wie auf den niederen Adel, und bezieht sich sowohl auf die Bezeichnung Fürst, Graf, Freiherr usw., als auch auf das einfache von. Alle Adelsbezeichnungen ohne Unterschied gelten nunmehr kraft Reichsrecht nur noch als Teil des Namens.

Nicht angewendet wird dagegen die Umdeutung auf den persönlichen Adel, d. h. den Fall, daß ein Adel nur für die Person und nicht als erblich verliehen wurde; denn dieser Adel ist, wie auch schon früher nur als Titel anzusehen, kann also heute nicht auf die Abkömmlinge übergehen.

Nach manchen Adelsdiplomen geht der Adel nur auf den ältesten Sohn über, oder der Erstgeborene erhält einen höheren Adelsgrad. Hier wird in Zukunft dieser progenetische Adel verschwinden. Denn die Umwandlung nach S. 2 Abs. 3 Art. 109 wird man nur auf den reinen Familiennamen beziehen können und nicht auf den priviligierten. Zu dieser Ansicht kommt man umsomehr, wenn man den S. 1 Abs. 3 berücksichtigt, der die Vorrechte der Geburt, also auch der Erstgeburt beseitigt wissen will. Diese Regelung tritt auch nach dem preuß. Adelsgesetz ein. Schwierig ist auch vielfach die Feststellung des Namens der souveränen Landesherren. Bei ihnen kann man oft drei Arten von Namensteilen unterscheiden: nämlich die, welche lediglich ihre öffentliche Staatsstellung bezeichnen wie etwa König, Großherzog usw., die eine Standes- oder Adelsbezeichnung darstellen wie z. B. Prinz von Preußen und die schon seit altersher ein Familien- und Hausname waren wie etwa die Namen Hohenzollern oder

Wittelsbach. Bei der Festlegung auf einen bestimmten Namen wird man unter Umständen dem Gewohnheitsrecht und der Selbstbestimmung durch die Souveränen weitesten Spielraum lassen müssen, weil man unter den obigen Möglichkeiten bei einer einheitlichen Namensbestimmung zu einem praktischen Resultat kaum kommen dürfte. Aus diesem Grunde hat auch das preuß. Adelsgesetz für die Namen der ehemaligen Souveränen ein Auswahlrecht geschaffen.

Aus der Umdeutung der Adelszeichen in Namensbestandteile wird sich zugleich eine Pflicht zur Führung des Adelszeichens ergeben. Der früher mögliche Verzicht bedeutet heute eine Namensänderung, die nur mit amtlicher Bewilligung erfolgen kann. Die Pflicht zur Adelsführung betrifft aber auch diejenigen, bei denen der Adel zeitlich suspendiert war, sodaß ihr Adel durch den S. 2 Abs. 3 Art. 109 wieder aufleben wird. Dies trifft aber nicht ein, wenn der Adel zwei volle Generationen nicht geführt worden war und so vollkommen erloschen war.

Die wichtigste Folge der Umdeutung ist jedoch die, daß das Adelszeichen von jetzt ab allen Regeln für den Namen unterliegt, besonders bezgl. des Erwerbes und des Verlustes. Hierdurch ergeben sich dem bisherigen Rechtszustand gegenüber wesentliche Abweichungen.

Das Kind erhält den adligen Namen nicht nur bei ehelicher Abstammung von einem adligen Vater, sondern jetzt auch durch uneheliche Abstammung von einer adligen Mutter. Weiterhin erhält das Kind den adligen Namen, wenn es von einem adligen Vater durch nachfolgende Ehe mit der Mutter legitimiert wird, § 1719 B. G. B., oder wenn es auf Antrag des adligen Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt wird. §§ 1723, 1736 B. G. B. Ferner steht heute dem adligen Ehemanne das Recht zu, dem nichtadligen unehelichen Kinde seiner Ehefrau nach § 1706 Abs. 2 B. G. B. seinen adligen Namen zu erteilen.

Im Gegensatz zu früher erhält heute auch das Adoptivkind den adligen Namen des Annehmenden und zwar von dem adligen Adoptivvater oder einer adligen unverehelichten Adoptivmutter § 1758 B. G. B., im Falle der Adoption allein durch eine Frau, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, wenn ihr Mädchenname ein adliger war § 1758 Abs. 1 S. 2 B. G. B.

Die obigen Grundsätze gelten vom Inkrafttreten der R. V. an. Rückwirkende Kraft steht dem S. 2 Abs. 3 Art. 109 der R. V. nicht zu. Die Autoren, die rückwirkende Kraft annehmen, wie Opet, Blume und Baring, halten den Satz für eine authentische Interpretation der alten Streitfrage, ob der adlige Name nach bürgerlichem oder Partikularrecht zu behandeln sei. Die

Streitfrage sei aber durch die R. V. dahin entschieden, daß der adlige Name schon immer dem bürgerlichen Recht unterlag, und somit alle, die vor der R. V. aus partikularrechtlichen Gründen den Adel nicht führen durften, jetzt ihrem Namen den Adel zufügen können. Der Annahme einer authentischen Interpretation ist jedoch nicht beizustimmen. Die R. V. hat in diesem Falle nicht einen Streit der Wissenschaft schlichten wollen, sondern ein neues Recht für die Zukunft geschaffen. Neue Rechtssätze können aber ohne besondere Bestimmung als nur in die Zukunft gerichtet angesehen werden.

Eine Frau erwirbt den adligen Namen durch Verheiratung mit einem adligen Manne § 1355 B. G. B. Der Unterschied zwischen ebenbürtigen und unebenbürtigen Heiraten besteht heute nicht mehr.

Nach dem B. G. B. geht heute auch der Adel verloren. Er erlischt durch Legitimation (§§ 1719, 1716 B. G. B.) von Seiten einer nichtadligen Person dadurch, daß der nichtadlige Ehemann dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteilt, § 1706 Abs. 2, und durch Adoption seiner nichtadligen Person. Nicht mehr gibt es den früher zulässigen Verzicht, denn das willkürliche Weglassen einer Adelsbezeichnung enthält heute eine Namensänderung.

Wie jeder Name wird auch der Adlige durch § 12 B. G. B. geschützt. Früher war durch § 12 B. G. B. die Adelsbezeichnung nur in ihrer namensrechtlichen Seite geschützt, während über die Frage der Zugehörigkeit eines Geschlechts zum Adelsstande, als eine Frage öffentlichen Rechts der Rechtsweg ausgeschlossen war. Heute dagegen wird der Richter gegebenenfalls auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie und somit auch die Berechtigung zur Führung des adligen Namens prüfen müssen.

Der zweite Halbsatz von S. 2 Abs. 3 Art. 109 R. V. enthält das Verbot, in Zukunft Adelsbezeichnungen zu verleihen. Dabei ist nicht nur an das Institut der ehrenvollen Verleihung des Adels als Auszeichnung für besondere Verdienste gedacht, sondern es wird auch bei einer evtl. Namensänderung darauf Bedacht genommen werden müssen, daß kein Name genehmigt wird, der als ein adliger im alten Sinne angesehen werden könnte. Andererseits wird es Fälle geben, in denen die Uebertragung einer schon bestehenden Adelsbezeichnung im Wege der Namensänderung in gleicher Weise zugestanden werden muß, wie die Uebertragung eines bürgerlichen Namens, z. B. bei der Uebertragung eines Namens von Pflegeeltern auf die Pflegekinder und ähnlichen Fälle, bei denen zu berücksichtigende Gefühlsmomente zu Grunde liegen.